

GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 369

Änderung § 6 Absatz 1 gem. Erlass AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 61

Änderung § 15 Absatz 1 beschlossen in der 102. Sitzung des Senats am 25.01.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 09.02.2006, Az.: 22 A – 70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 97

Änderungen (§§ 3, 6, 8, 12, 18, 20) beschlossen in der 116. und 118. Sitzung des Senats
am 09.07.2008 und am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.05.2009, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2009 vom 13.08.2009, S. 749

Änderungen (§§ 12, 15) beschlossen in der 134. Sitzung des Senats am 27.07.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.09.2011, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1081

Änderungen (§ 13) beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.08.2012, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 331

Änderungen (§ 15) beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 319

Änderungen (§ 9 a) beschlossen in der 152. Sitzung des Senats am 02.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.06.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 577

Änderungen (§§ 1, 1 a, 12 a, 16) beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.09.2015, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1121

Änderungen (§§ 1a, 2, 3, 6 – 10, 13, 13 a, 13 b, 16 – 22) beschlossen in der 167. Sitzung des Senats
am 22.06.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.07.2016, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 229

Änderungen (§§ 3, 6, 8 – 9a, 11, 12, 19, 22 – 23) beschlossen in der 174. Sitzung des Senats
am 28.06.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.08.2017, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 979

INHALT :

I. Grundlagen	4
§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück	4
§ 1a Informations- und Transparenzverpflichtung	4
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück	4
II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen	5
§ 3 Mitglieder und Angehörige	5
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten	5
§ 5 Ehrensensoreninnen oder Ehrensensoren; Ehrenmedaille	6
III. Zentrale Organe, Gremien und Kommissionen der Universität Osnabrück ..	6
§ 6 Präsidium	6
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums	6
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen	7
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium	8
§ 9a Studienqualitätskommission	8
§ 10 Dekanekonferenz	8
§ 11 Hochschulrat	9
§ 12 Gleichstellung	9
§ 12a Transparenz in der Forschung	10
§ 13 Promovierendenvertretung	10
§ 13a Studierendeninitiative	10
§ 13b Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	10
IV. Organe der Fakultäten	11
§ 14 Dekanat	11
§ 15 Fakultätsrat	11
V. Berufungs- und Auswahlverfahren	11
§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen	11
§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags	12
§ 18 Beschluss des Fakultätsrats	12
§ 19 Stellungnahme des Senats	12
§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	12
VI. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Übergangsregelungen	13
§ 22 Amtliche Mitteilungen	13
§ 23 In-Kraft-Treten der Grundordnung	13

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück

- (1) ¹Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.
- (2) ¹Die Universität dient unter anderem der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste, der universalen Bildung und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung voraussetzen. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, der Mitwelt sowie einer friedlichen und zivilen Entwicklung der Menschheit und korrespondiert mit dem Selbstverständnis der Stadt Osnabrück als Friedensstadt. ³Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sind friedlichen Zielen verpflichtet, auf eine zivile Nutzung ausgerichtet und dadurch identitätsstiftendes Merkmal der Universität. ⁴Die Universität setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

§ 1a Informations- und Transparenzverpflichtung

- (1) ¹Die Universität
1. sorgt für eine hochschulöffentliche Auseinandersetzung über Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen,
 2. legt offen, wer in wessen Auftrag bzw. mit welchen Mitteln mit welcher Fragestellung forscht und ermöglicht grundsätzlich den Zugang zu Ergebnissen von Forschungsvorhaben; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Beratung der zentralen Kommission für Forschungsethik,
 3. unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsprojekte, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, insbesondere über den Forschungsgegenstand, die Höhe sowie die Herkunft der Mittel. ²Näheres wird in der Richtlinie für die Einwerbung von Drittmitteln an der Universität Osnabrück (Drittmittelrichtlinie) geregelt.
- (2) Alle an Forschung, Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörige der Universität haben die gesellschaftlichen und ökologischen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken.

§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Institute, Seminare, Forschungszentren und Zentrale Einrichtungen.
- (2) ¹In einer Fakultät können Institute sowie Seminare gebildet werden. ²Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. ³Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. ⁴Dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehörige/r der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert. ⁵Forschungszentren dienen fach- und fakultätsübergreifenden Forschungskooperationen und sind Ausdruck einer institutionellen Schwerpunktsetzung.
- (3) Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Instituten, Seminaren, Forschungszentren und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.

- (5) ¹Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. ²Ihre Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität (§ 16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. ²Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) ¹Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) ¹Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. ²Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. ³Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. ⁵Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. ⁶Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angehörige (§ 16 Absatz 4 NHG) besitzen kein Wahlrecht. ²Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu benutzen.
- (7) Wer an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, Gremien oder Kommissionen teilnimmt, ist zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. ²Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 5 Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren; Ehrenmedaille

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensenatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensenators (Senator e.h.) verliehen werden. ²Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

III. Zentrale Organe, Gremien und Kommissionen der Universität Osnabrück

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für Personal- und Finanzverwaltung, die oder der zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO ist, und drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident werden auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 NHG eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder der Findungskommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt. ⁴§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 39 Absatz 3 NHG. ²Das Amt einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten kann nur von einem Mitglied der Universität Osnabrück ausgeübt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
 1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
 2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
 - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - b) des Personalbestandes,
 - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - d) der Studierendenzahlen.

- (3) ¹Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ²Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
1. den Wirtschaftsplan,
 2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. die Gliederung der Universität,
 4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. ³Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. ⁴Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen

- (1) ¹Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an. ³Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben. ³Der Entwicklungsplan ist Grundlage für die mit dem Ministerium abzuschließende Zielvereinbarung. ⁴Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungsordnungen. ⁵Die Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnungen für nicht fakultätsübergreifende Studiengänge und der Besonderen Teile der Prüfungs- und Studienordnungen obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.
- (4) ¹Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. ²Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 S. 2 NHG) vor. ³Er lässt sich von den Prüferinnen und Prüfern über das Ergebnis der Prüfung nach § 49 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NHG berichten. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;

2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. ²Er nimmt nach § 19 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. ³Er nimmt ferner zur Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, zur Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Stellung. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium

- (1) ¹Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. ³Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Sätze 4 und 5 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁵Der ZSK gehören fünf Studierende, drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe an; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil;
 2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur
 - a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
 - b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
 - c) Bewertung von Forschungsleistungen,
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.³Der FNK ist zu allen Neufassungen von Promotionsordnungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zu Änderungen von Promotionsordnungen soll sie Stellung nehmen. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;
 3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. ⁴Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.
- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

§ 9a Studienqualitätskommission

¹Die zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) übernimmt die Aufgaben der Studienqualitätskommission nach § 14 b Absatz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). ²Die Amtszeit und die Stellvertretung der Mitglieder der Studienqualitätskommission richten sich nach den Bestimmungen der ZSK.

§ 10 Dekanekonferenz

- (1) ¹Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. ²Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere
1. zum Wirtschaftsplan,
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,

3. zur Gliederung der Universität,
4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.

- (2) ¹Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. ²Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. ³Das Präsidium kann der Sprecherin oder dem Sprecher die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen gestatten.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. ²Dieser müssen nicht alle Statusgruppen angehören.

§ 12 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG). ²Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. ³Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. ²Dazu gehören insbesondere
 1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte);
 2. die Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten;
 3. der Entwurf des Gleichstellungsplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück;
 4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans.
- (3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung in geheimer Abstimmung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Deren Aufgaben bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 NHG. ³Die Anhörungen zur Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich, hierauf kann bei Wiederwahl verzichtet werden; die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. ⁵Die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann dem Senat vorschlagen, eine hauptberuflich an der Universität beschäftigte Frau zu ihrer Vertreterin zu wählen. ⁶Die Vertretung ist beschränkt auf die Übernahme gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben. ⁷Die Amtszeit der Vertreterin endet mit der Bestellung einer neuen zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Gleichstellungsversammlungen der Universität einberufen.

- (5) ¹Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertretungen wählen. ²In den sonstigen Organisationseinheiten nach § 2 Absatz 1 können auf Vorschlag der jeweiligen Gleichstellungsversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertretungen bestellt werden. ³Die Gleichstellungsversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leitung der Organisationseinheit. ⁴Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wirken auf den Gleichstellungsauftrag in der jeweiligen Organisationseinheit hin. ⁵Sie wirken insbesondere bei der Entwicklungsplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ⁶Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studierenden ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. ⁷Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.
- (6) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück.

§ 12a Transparenz in der Forschung

¹Der Senat bildet eine zentrale Kommission für Forschungsethik. ²Sie berät alle wissenschaftlichen Einrichtungen in allen Fragen der Wissenschaftsethik, des in § 1 Absatz 2 benannten Selbstverständnis der Universität und gewährt Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hilfe durch die Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte sowie der nach § 1 a aufgeführten Informations- und Transparenzverpflichtung. ³Sie arbeitet kontinuierlich an Konzepten zur Implementierung normativer und praxisbezogener wissenschaftsethischer Standards an der Universität. ⁴Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 13 Promovierendenvertretung

¹Die nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Promovierendenvertretung. ²Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Promovierenden zu vertreten und deren soziale Vernetzung zu fördern. ³Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁴Näheres regelt die Ordnung der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos).

§ 13a Studierendeninitiative

¹Ein Organ der Hochschule muss über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, beraten und entscheiden, wenn mindestens drei vom Hundert der Studierenden die Studierendeninitiative unterzeichnen. ²Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit von Senat oder Fakultätsrat, sollen Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen. ³An der Abstimmung können sich alle zum Zeitpunkt der Initiative eingeschriebenen Studierenden beteiligen. ⁴Der Antrag nebst Begründung einschließlich der Unterschriftenliste ist unter Angabe einer vertretungsberechtigten Person so rechtzeitig bei dem zuständigen Organ einzureichen, dass er nach Prüfung der formalen Voraussetzungen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gebracht werden kann.

§ 13b Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Das Präsidium bestellt eine hauptberuflich an der Universität beschäftigte Person zur oder zum Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ²Sie oder er steht allen Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Beratung zur Verfügung und vermittelt in Problem- und Konfliktfällen. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

IV. Organe der Fakultäten

§ 14 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
 3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. ³Sie beträgt zwei Jahre. ⁴In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Seminare und Institute gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

V. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) ¹Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen des NHG und dieser Grundordnung. ²Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung.
- (1a) ¹Die Vorschriften der §§ 16 – 19 dieser Grundordnung sowie die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen gelten entsprechend für gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen außeruniversitären Einrichtungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²Der Berufungskommission gehören auch Vertreterinnen und Vertreter der außeruniversitären Einrichtung an. ³Der Berufungsvorschlag bedarf auch der Zustimmung der zuständigen Organe der außeruniversitären Einrichtung. ⁴Die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen werden vor deren Abschluss dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. ⁵Bei einer gemeinsamen Berufung nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG beträgt die Lehrverpflichtung zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und deren Denomination vor.

- (3) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. ²Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission). ³Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ⁴Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission). ⁵Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. ⁶Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Wenn die Berufungskommission auch im zweiten Abstimmungsgang keinen Beschluss herbeiführen kann, entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrats beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 5 NHG in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. ³Dieses ist Bestandteil der Berufsakte.

§ 18 Beschluss des Fakultätsrats

- (1) ¹Auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. ²§ 17 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

§ 19 Stellungnahme des Senats

- (1) ¹Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nimmt unter Beachtung von § 16 Abs. 3 S. 1 und 2 NHG zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.
- (2) ¹Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ²Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 16 – 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium grundsätzlich als kleine Kommission nach § 16 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

Die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten sind auf die bestehenden Fachbereiche entsprechend anzuwenden.

§ 22 Amtliche Mitteilungen

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Universität Osnabrück veröffentlicht.

§ 23 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.